

EWE TEL GmbH | Postfach 25 09 | 26015 Oldenburg

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Nur per E-Mail an:
BK3-Konsultation@bnetza.de

Sie erreichen uns:

✉ EWE TEL GmbH
Postfach 25 09 | 26015 Oldenburg
☎ Tel. 0441 8000-3811 | Fax 0441 8000-3899
@ christiane.conrad@ewe.de | www.ewe.de
Ihr Ansprechpartner: Dr. Christiane Conrad
Ihre Zeichen/Nachricht: BK3h-21/005

Klassifizierung: Öffentlich

**BK3h-21/005 – Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für die NGN- 26. Mai 2022
Zusammenschaltung
hier: Konsultationsentwurf zur 2. Teilentscheidung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dreger,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Konsultationsentwurf der 2. Teilentscheidung nehmen wir in der gebotenen Kürze und angesichts der in der 2. Teilentscheidung festzulegenden Definition der „PAI“ (P-Asserted Identity) wie folgt Stellung.

Als „Beigeladene zu 4.“:

4. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Str. 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
--

hat die EWE TEL mit Schreiben vom 22.03.2022 an die Beschlusskammer im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung schriftlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in Sachbericht der 2. Teilentscheidung auf den Seiten 5 f. **nicht erwähnt**, siehe Textzitat:

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 16.02.2022 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlungen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Standardangebot gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Zu den neu vorgelegten Entwürfen haben die Beigeladenen zu 1., zu 3., zu 5., zu 14., zu 15., zu 16. sowie die Beigeladenen zu 9. und zu 22. gemeinschaftlich Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 04.03.2022 hat die Betroffene wiederum geänderte Fassungen der Anlagen A, H, I und K (Stand vom 01.03.2022) vorgelegt. Zu diesen Entwürfen haben die Beigeladenen zu 2., zu 14., zu 15., zu 19. sowie die Beigeladenen zu 9. und zu 22. gemeinschaftlich Stellung genommen.

Auch in den weiteren Stellen des Entwurfstextes (insb. Seiten 17, 18, 19, 23) wird die „Beigela-dene zu 4.“ **an keiner Stelle erwähnt**. Wir erlauben uns, der Beschlusskammer unsere schriftliche Stellungnahme vom 22.03.2022 erneut zuzuleiten (als Anlage beigefügt). Unsere Kritikpunkte werden von der 2. Teilentscheidung nicht berücksichtigt. Wir bitten, unsere Kritikpunkte entsprechend zu würdigen.

In Kenntnis der 2. Teilentscheidung möchten wir folgende Problematiken herausheben, die nicht bzw. unzureichend berücksichtigt werden:

1. Zeitnahe und transparente Abstimmung zu „atypischem Telefonieverhalten“ muss Bestandteil der rechtlich verbindlichen Definition sein

Mit der Formulierung des 5. Spiegelstrichs möchte der Konsultationsentwurf ausweislich seiner Begründung (S. 30 f.) eine „widerlegliche Vermutung“ einführen, die OBR abzuwenden. Der zuführende Carrier (Im Falle des NGN-Standardangebots der Betroffenen ist dies der zusammengeschaltete ICP) soll auf Grundlage dieser vertraglichen Regelung widerlegen können, dass ein von der Betroffenen behauptetes „atypisches Telefonieverhalten“ tatsächlich nicht besteht.

Wir halten unsere bisherige Kritik auch in Kenntnis der Formulierung und Begründung der 2. Teilentscheidung aufrecht, dass zeitnähere und transparentere Festlegungen hätten bevorzugt werden sollen, um fraudulentes Telefonieverhalten vorzubeugen, statt über eine umstrittene und deutlich später einsetzende OBR-Bepreisung mit der Folge von voraussichtlich zivilrechtlich zu führenden Rechtsstreitigkeiten zu sanktionieren. Die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von der Betroffenen grundsätzlich erklärte Bereitschaft zur bilateralen oder multilateralen Zusammenarbeit (zB AKNN) hätten von der 2. Teilentscheidung aufgenommen und bereits im Regelungstext angelegt werden sollen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Festlegung dieser Zusammenarbeit in der 2. Teilentscheidung alle Marktpartner vom ansonsten möglichen rechtlichen Vorwurf entbinden würde, dass insbesondere eine multilaterale Zusammenarbeit die Grundsätze zulässiger wettbewerblicher Zusammenarbeit verletzen würde.

Zeitnähere und transparentere Mittel beständen zudem in einer unverzüglichen Berichtspflicht an den von einem atypischen Telefonieverhalten ggf. betroffenen ICP. Es ist nicht nachvollziehbar, warum derartige Zusammenarbeitsverpflichtungen nicht bereits im Regelungstext angelegt worden sind.

Wie hatten auch in unserer Stellungnahme vom 22.03.2022 hingewiesen, dass die Betroffene in früheren Stellungnahmen auf Anlage K Ziff. 4 verwiesen hatte, wonach sich die Parteien bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten wie atypischem Telefonieverhalten auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung bemühen werden. Diese Verweisung oder eine entsprechende Formulierung (zum Beispiel „die Bedingungen atypischen Telefonieverhaltens werden zwischen den Parteien fortlaufend durch Richtlinien konkretisiert“ oder „Eine Konkretisierung atypischen Telefonieverhaltens erfolgt auf Basis von Festlegungen der Parteien“) sollte sich als Mindest-Vorgabe in der Regelung zur Definition der gültigen PAI im 5. Spiegelstrich wiederfinden.

2. Zugang zu amtlichen Nummerierungsregeln

Mit den Änderungen im 3. Spiegelstrich durch die Ersetzung des Begriffs der „Vergaberegeln“ durch den Begriff der „amtlichen Nummerierungsregeln“ im jeweiligen Ursprungsland möchte die 2. Teilentscheidung auf die zwingende Kenntnis derjenigen Regeln abstellen, nach denen in Ursprungsländern eine Rufnummer zwar nicht vergeben, aber aktuell noch rechtmäßigerweise genutzt werden darf. Die 2. Teilentscheidung weist hierbei die Kritik einiger Beigeladener zurück, dass es ihnen unmöglich sei, sämtliche amtliche Nummerierungsregeln in allen Ländern zu kennen.

Die 2. Teilentscheidung sieht es für unbillig an, der Betroffenen die Verantwortung für die Bereitstellung einer entsprechenden Datenbank aufzubürden. Mit dieser Aussage verkennt die 2. Teilentscheidung folgendes:

Der von der Begründung der 2. Teilentscheidung eingeräumte „erhebliche Aufwand“ verschärft sich für die ICP angesichts der deutlich kleineren Marktbedeutung im Verhältnis zur Marktmacht der Betroffenen. Auch hier sollte berücksichtigt werden, dass die Festlegung dieser Zusammenarbeit in der 2. Teilentscheidung alle Marktpartner vom ansonsten möglichen rechtlichen Vorwurf entbinden würde, dass insbesondere eine multilaterale Zusammenarbeit die Grundsätze zulässiger wettbewerblicher Zusammenarbeit verletzen würde. Zudem verfügt nur die Betroffene über ein derart verzweigtes Zusammenschaltungs-Netzwerk mit einer Vielzahl von Incumbents in anderen Ursprungsländern. Zu dem von der Betroffenen angeführten Argument einer angeblichen Nichtberechtigung der Lizenzverträge hätte diese Angabe nicht nur geprüft werden müssen, sondern vielmehr auch hinterfragt werden sollen, ob nicht gerade durch die Festlegung entsprechender (Mitwirkungs-)Verpflichtungen der Betroffenen der lizenzrechtlich zulässige Einsatz dieser Datenbanken eröffnet worden wäre. Eine durch das Standardangebot eröffnete (Mitwirkungs-)Verpflichtung der Betroffenen, ihren ICP im Rahmen der Abrechnung von OBR Zugang zu ihren Datenbanksystemen zu gewähren, würde die Betroffene in die Lage setzen, entsprechende Nutzungen nachfragen und einräumen zu können.

Dieser Zugang zu den Datenbanksystemen auf einheitlicher Grundlage würde Streitvermeidend wirken, weil ansonsten Auseinandersetzungen darüber geführt werden, welche Daten „als richtig“ anzusehen sind. Bereits die Streitvermeidende Wirkung dieses einheitlichen Zugangs wäre mit kostensenkenden Effekten bei allen Marktbeteiligten einschließlich der Betroffenen verbunden. Angesichts der materiellen Vorgaben des § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG iVm mit den Kriterien der „Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit“ des § 29 Abs. 3 S. 2 TKG spricht insbesondere das Kriterium der Billigkeit für den Zugang zu einem gemeinsamen Datenbanksystem hinsichtlich der amtlichen Nummerierungsregeln. Zwar können Wettbewerber insbesondere unter dem Kriterium der „Billigkeit“ nicht die für sie jeweils vorteilhaftesten Bedingungen beanspruchen. Ein Zugang zu Datenbanksystemen für Zwecke der Identifikation der gültigen PAI erfolgt jedoch im gemeinsamen Interesse der Betroffenen und aller ihrer ICP. Bereits aus diesem Grund spricht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dafür, dass die Betroffene mit der Verpflichtung einer Mitwirkung für einen Zugang zu gemeinsamen Datenbanksystemen der amtlichen Nummerierungsregeln ausschließlich zu Zwecken der rechtssicheren und Streitvermeidenden Feststellung einer gültigen PAI nicht unverhältnismäßig belastet würde.

Wir bitten die Beschlusskammer, diese Regelung nochmals zu überprüfen und ggf. zusammen mit der Betroffenen eine geeignetere Lösung für die dargestellte Problematik zu finden. Auch hier sollte berücksichtigt werden, dass die Vorgabe einer diesbezüglichen Zusammenarbeit in der 2. Teilentscheidung die Betroffene und insbesondere ihre Vertragspartner, gerade diejenigen mit geringerer Marktmacht, von ansonsten ggf. denkbaren wettbewerbsrechtlichen Vorwürfen entbinden würde.

Aus den vorgenannten sowie den in unserer Stellungnahme vom 22.03.2022 vorgetragenen Gründen beantragen wir in der zu treffenden 2. Teilentscheidung

1. mit Hinblick auf die Definition einer gültigen P-Asserted Identity (PAI) den Begriff „atypisches Telefonieverhalten“ ersatzlos aus dem Standardangebot zu streichen und
2. das Standardangebot mit Hinblick auf den 3. und 4. Spiegelstrich „amtliche Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland“ und „Rufnummernbereich“ derart abzuändern, dass die Betroffene ihren Vertragspartnern Zugriff auf ihre Datenbank einräumen muss.

Hilfsweise zu diesem vorstehenden Antrag beantragen wir, die Betroffene zu verpflichten, ihr Standardangebot mit dem Inhalt der vorgenannten Ziff. 1 und 2 abzuändern.

Höchst hilfsweise für den Fall der Ablehnung der vorstehenden Anträge beantragen wir,

1. in der Definition einer gültigen PAI in Anlage H aufzunehmen, dass eine unverzügliche Meldung der Abrechnung von Entgelten mit „ungültiger PAI“ vorausgehen muss und
2. dass eine Verweisung auf Anlage K Ziffer 4 oder das Erfordernis bilateraler Abstimmung mit Hinblick auf den Begriff „atypisches Telefonieverhalten“ in die Definition einer gültigen PAI in Anlage H aufgenommen wird,

hilfsweise zu diesem vorstehenden höchst hilfsweise gestellten Antrag beantragen wir, die Betroffene zu verpflichten, ihr Standardangebot mit dem Inhalt der vorgenannten Ziff. 1 und 2 des höchst hilfsweise gestellten Antrags abzuändern.

Freundliche Grüße

EWE TEL GmbH

i. V. 
Dr. Matthias Baumgärtel


i. V.
Dr. Christiane Conrad

Anlage: Stellungnahme der EWE TEL GmbH vom 22.03.2022 im Verfahren BK3h-21/005 – Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für die NGN-Zusammenschaltung